

Freiburg im Breisgau, den 12. Oktober 1972

Seelsorgliche Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den „Seelsorglichen Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“. — Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Instruktion des Einheitssekretariates über die Zulassung zur Heiligen Kommunion in besonderen Fällen.

Nr. 123

Fulda, 18.—21. 9. 1972

Seelsorgliche Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution

Christus, der Herr, hat das Bußsakrament eingesetzt, damit die Gläubigen, wenn sie gesündigt haben, die Verzeihung der Gott zugefügten Beleidigung von seiner Barmherzigkeit erlangen und zugleich mit der Kirche versöhnt werden (vgl. LG 11). Er tat dies, als er den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Vollmacht erteilte, Sünden nachzulassen und zu behalten (vgl. Jo 20, 22 ff.).

Das Konzil von Trient erklärte feierlich, daß zur vollständigen Vergebung der Sünden beim Beichtenden drei Akte als Teile des Sakramentes erforderlich sind: Reue, Bekenntnis und Genugtuung; ebenso, daß die Lossprechung des Priesters ein richterlicher Akt ist und daß kraft göttlichen Rechts dem Priester alle Todsünden einzeln zu beichten sind, deren man sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung erinnert, ebenso die Umstände, die die Art der Sünde ändern (vgl. XIV. Sitzungsperiode, Can. über das Bußsakrament 4, 6—9; DS 1704, 1706 bis 1709).

Nun ist für eine Reihe von Ortsordinarien ein Seelsorgsproblem entstanden: zum einen ist es wegen des mancherorts herrschenden Priestermangels für ihre Gläubigen schwierig, einzeln zu beichten. Andererseits gibt es einige irriige Ansichten über die Lehre vom Bußsakrament, und zudem verstärkt sich die Tendenz und der Mißbrauch, vielen, die nur ein allgemeines Schuldbekenntnis abgelegt haben, zusammen die sakramentale Absolution zu erteilen. Diese Ordinarien wandten sich deshalb an den Heiligen Stuhl mit der Bitte, den Gläubigen darzulegen, was, entsprechend dem Wesen des Bußsakraments, unbedingt zum rechten Empfang dieses Sakraments gehört. Auch baten sie um Richtlinien für die gegenwärtige Situation.

Die Heilige Kongregation für die Glaubenslehre hat diesen Problemkreis eingehend geprüft und erläßt unter Berücksichtigung der Instruktion der

Apostolischen Poenitentiarie vom 25. März 1944 folgende Erklärung:

I

An der Lehre des Konzils von Trient ist festzuhalten, und sie gilt nach wie vor für die Praxis. Deshalb ist die neuerdings hier und dort aufgekommene Übung abzulehnen, durch die man glaubt, durch ein lediglich allgemeines oder, wie man sagt, gemeinsames Schuldbekenntnis dem Gebot gerecht zu werden, wonach zur Erlangung der Lossprechung die Todsünden sakramental zu beichten sind.

Neben dem vom Konzil von Trient dargelegten göttlichen Gebot ist es vor allem der große Nutzen für die Seele, der die Einzelbeichte nahelegt, wenn sie richtig abgelegt und gespendet wird. Dies zeigt die Erfahrung der Jahrhunderte. Das persönliche Bekenntnis aller Sünden und die Lossprechung bleiben der einzige Weg, auf dem sich normalerweise die Gläubigen mit Gott und der Kirche versöhnen. Nur wenn es physisch oder moralisch unmöglich ist, ist man von einer solchen Beichte entschuldigt.

II

Es kann manchmal Situationen geben, die es erlauben, ja sogar notwendig machen, mehreren Gläubigen ohne vorhergehende persönliche Beichte eine Generalabsolution zu erteilen.

Das trifft vor allem bei unmittelbarer Todesgefahr zu, wenn ein oder mehrere anwesende Priester keine Zeit mehr haben, die Beichte der einzelnen entgegenzunehmen. In einem solchen Fall hat jeder Priester die Vollmacht, einer Personengruppe die Generalabsolution zu erteilen; wenn es die Zeit erlaubt, möge er ganz kurz einige Worte der Besinnung vorausschicken, damit sich jeder bemühe, einen Akt der Reue zu erwecken.

III

Außer bei Todesgefahr kann Gruppen von Gläubigen, die zwar nur ein allgemeines Schuldbekenntnis abgelegt haben, aber in geeigneter Weise zu einer bußfertigen Gesinnung eingestimmt sind, eine sakramentale Generalabsolution nur in schwerwiegenden und dringenden Fällen erteilt werden; dann näm-

lich, wenn angesichts der Zahl der Beichtenden nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen zu hören, so daß diese lange — ohne ihre Schuld — die Gnade des Sakraments oder die heilige Kommunion entbehren müßten. Dies kann vor allem in Missionsgebieten der Fall sein, aber auch anderswo; ebenso bei Personengruppen, für die diese Notwendigkeit vorliegt.

Das gilt jedoch nicht für die Tage, wo viele Gläubige zusammenkommen und genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, wie z. B. bei großen Festen oder bei Wallfahrten (vgl. Prop. 59 von den von Innozenz XI. am 2. März 1679 verurteilten Sätzen: DS 2159).

IV

Die Ortsordinarien wie auch, soweit es sie angeht, die Priester sind im Gewissen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Beichtväter nicht deswegen schwindet, weil einige Priester dieses wichtige Amt vernachlässigen (PO 5, 13; CD 30), dafür aber weltlichen Verpflichtungen und anderen nicht so wichtigen seelsorglichen Aufgaben nachgehen, zumal wenn diese von Diakonen oder geeigneten Laien getan werden können.

V

Das Urteil, ob die oben (Nr. III) angegebenen Voraussetzungen zutreffen, bleibt dem Ortsordinarius nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz vorbehalten. Er hat auch zu entscheiden, wann eine sakramentale Generalabsolution erlaubt ist.

Sollten sich außer den vom Ortsordinarius festgesetzten Fällen andere wichtige Situationen ergeben, wo mehreren zusammen eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen wäre, ist der Priester verpflichtet, sich vorher, wenn möglich, an den Ortsordinarius zu wenden, damit er erlaubterweise die Lossprechung erteilen kann. Andernfalls soll er den Ortsordinarius möglichst bald über den Fall und die erteilte Absolution unterrichten.

VI

Zum Empfang der sakramentalen Generalabsolution müssen die Gläubigen unbedingt recht vorbereitet sein: sie müssen die begangenen Sünden bereuen, den Vorsatz fassen, nicht mehr zu sündigen, gegebenes Ärgernis sowie allenfalls zugefügten Schaden gutmachen wollen und gleichzeitig sich vornehmen, zu gegebener Zeit die schweren Sünden einzeln zu beichten, wie es ihnen jetzt nicht möglich ist. Die Priester sollen die Gläubigen auf diese innere Vorbereitung und auf die Bedingungen für den gültigen Empfang des Sakramentes ausdrücklich hinweisen.

VII

Wer durch eine Generalabsolution die Nachlassung der schweren Sünden erhalten hat, soll, bevor er erneut eine solche Lossprechung empfängt, eine Ohrenbeichte ablegen, es sei denn, daß er rechtens verhindert ist. Auf jeden Fall aber ist er verpflichtet, innerhalb eines Jahres zu beichten, vorausgesetzt, daß dies moralisch nicht unmöglich ist. Denn es besteht auch für ihn die Vorschrift, nach der jeder Gläubige verpflichtet ist, alle schweren noch nicht gebeichteten Sünden wenigstens einmal im Jahr dem Priester in einer Einzelbeichte zu bekennen (vgl. IV. Konzil v. Lateran, Cap. 21; Konzil von Trient: Die Lehre über das Bußsakrament Cap. 5 über die Beichte, Can. 7—8; DS 812, 1679—1683, 1707 bis 1708; vgl. auch Prop. 11 verurteilt vom Heiligen Offizium durch Dekret vom 24. September 1665, DS 2031).

VIII

Die Priester sollen die Gläubigen klar darauf hinweisen, daß es für den, der sein Gewissen mit einer Todsünde belastet hat und der einen Beichtvater finden kann, nicht erlaubt ist, mit Bedacht oder aus Nachlässigkeit die Verpflichtung zur persönlichen Beichte zu umgehen, indem er die Gelegenheit für eine Generalabsolution abwartet (vgl. Instruktion der Apostolischen Poenitentiarie vom 25. März 1944).

IX

Damit die Gläubigen der Verpflichtung zur persönlichen Beichte ohne Schwierigkeit nachkommen können, soll man zusehen, daß Beichtväter zu festen günstigen Tagen und Zeiten für die Gläubigen zur Verfügung stehen.

An abgelegenen und entfernten Orten, wohin Priester nur selten während des Jahres kommen können, soll man es so einrichten, daß sie nach Möglichkeit jedesmal die Beichte von einigen hören, während den anderen unter den genannten Voraussetzungen (III) die sakramentale Absolution erteilt wird; allen Gläubigen aber soll die Möglichkeit gegeben werden, daß sie wenigstens einmal im Jahr eine Ohrenbeichte ablegen können.

X

Die Gläubigen soll man dahin unterweisen, daß die liturgische Feier und die gemeinsame Bußandacht viel zur Vorbereitung eines fruchtbaren Sündenbekenntnisses und zur Besserung des Lebens helfen. Man soll aber vermeiden, daß solche Feiern oder Andachten mit der sakramentalen Beichte und Lossprechung verwechselt werden.

Die Gläubigen, die während solcher Feiern zur Beichte gehen, sollen einzeln vom Beichtvater die Lossprechung empfangen. Die Generalabsolution ist

immer nach dem besonderen Ritus zu erteilen, der von der Kongregation für den Gottesdienst festgesetzt wird. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Ritus soll die Pluralform der derzeitigen sakramentalen Absolutionsformel gebraucht werden. Die Bußandacht soll von der Feier des Meßopfers getrennt sein.

XI

Wer durch sein Leben den Gläubigen zum Ärgeris wird, kann zwar zusammen mit anderen die Generalabsolution empfangen, wenn er aufrichtig Reue zeigt und ernstlich entschlossen ist, das Ärgeris zu beseitigen. Die heilige Kommunion aber kann er nur empfangen, wenn er nach dem Urteil des Beichtvaters, mit dem er vorher persönlich gesprochen hat, das Ärgeris behoben hat.

Was die Lossprechung von reservierten Zensuren betrifft, sollen die Richtlinien des geltenden Rechts eingehalten werden; die Zeit für den Rekurs wird von der folgenden persönlichen Beichte ab berechnet.

XII

Von der häufigen Beichte, der „Andachtsbeichte“, dürfen die Priester den Gläubigen auf keinen Fall abraten. Im Gegenteil, sie sollen sie wegen der reichen Früchte für das christliche Leben empfehlen (vgl. *Mystici corporis*, AAS 35 [1943] 235) und sich immer bereit zeigen, sie entgegenzunehmen, so oft sie von den Gläubigen mit gutem Grund darum gebeten werden. Auf jeden Fall ist es zu vermeiden, daß die persönliche Beichte nur dem Bekenntnis von schweren Sünden vorbehalten bleibt. Dies würde die Gläubigen des großen Segens der Beichte berauben und dem guten Ruf jener schaden, die zur Beichte gehen.

XIII

Die sakramentale Generalabsolution, die ohne Einhaltung dieser Vorschriften erteilt wird, ist als ein schwerer Mißbrauch anzusehen. Alle Seelsorger sollen sie mit Nachdruck abstellen und an ihre Verantwortung für das Heil der Seelen und die Würde des Bußsakramentes denken.

Papst Paul VI. hat diese Richtlinien in der Audienz, die er dem unterzeichneten Kardinal der Kongregation für die Glaubenslehre am 16. Juni 1972 gewährt hat, in besonderer Weise (*speciali modo*) approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Die Kongregation für die Glaubenslehre

Rom, 16. Juni 1972

Franziskus Kardinal Sêper, Präfekt
Paul Philippe, Sekretär

Nr. 124

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den „Seelsorglichen Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt zu den „Seelsorglichen Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution vom 16. 6. 1972 folgendes:

1. Die vorliegenden Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution sind für die Bischöfe ein besonderer Anlaß, auf die Bedeutung der Buße im Leben des einzelnen Christen und der Gemeinden hinzuweisen. Auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD hat angesichts der zentralen Bedeutung der Buße im christlichen Leben dieses Thema aufgegriffen und wird sich noch weiter mit ihm zu befassen haben.

Das Sakrament der Buße, das Christus der Kirche anvertraut hat, wird nur dann im Bewußtsein der Gläubigen den ihm gebührenden Platz behalten und in deren Leben fruchtbar werden, wenn die Seelsorger nicht nachlassen, in der Verkündigung zur Umkehr zu rufen und ihre Gemeinden zu den verschiedenen Formen der christlichen Buße hinzuführen. Gemäß den Richtlinien (X) fordern die Bischöfe ihre Brüder im Priesteramt auf, den Unterschied zwischen liturgischen Bußakten und Bußgottesdiensten einerseits sowie der sakramentalen Beichte und Lossprechung andererseits nicht zu verwischen.

Die Verwaltung des Bußsakramentes gehört zu den zentralen Pflichten der Priester. Von diesem Dienst der Versöhnung dürfen sie sich nicht durch weniger wichtige Aufgaben abhalten lassen (IV). Vielmehr müssen sie ständig bestrebt sein, durch die Übung der Buße und ein intensives Bemühen um die Nachfolge des Herrn in sich selbst die Voraussetzung für eine segensreiche Verwaltung dieses Sakramentes zu schaffen und zu erhalten. Trotz der Schwierigkeiten, die heute viele Gläubige mit dem Bußsakrament haben, mögen diese das besondere Angebot der Vergebung, das Gott in diesem Sakrament dem an seiner Schuld leidenden Menschen macht, nicht gering schätzen oder gar zurückweisen; sonst würden sie sich selbst der Kraft dieses Sakramentes berauben.

2. Die Bischöfe halten es für angezeigt, daß von Zeit zu Zeit in den Gemeinden Bußgottesdienste gefeiert werden. Diese sowie auch die anderen liturgischen Bußakte sind so zu gestalten, daß die Gemeinden und die einzelnen Gläubigen den Willen Gottes und ihre Schuld vor Gott besser erkennen und dadurch den Bußruf des Herrn treu befolgen. Gemeinsame Bußfeiern können eine wertvolle Hilfe

werden, um das Gewissen des einzelnen zu bilden und zu schärfen, die Menschen zur Begegnung mit dem Gott des Erbarmens zu führen und den Sinn für die kirchlich-soziale Dimension der Buße wieder allgemein bewußt zu machen. Dazu müssen die Bußgottesdienste jedoch sorgfältig vorbereitet werden. Deshalb ist ein ausgewogenes und sich ergänzendes Miteinander dieser Gottesdienste mit der sakramentalen Einzelbeichte für alle Gemeinden anzustreben (X).

3. In der Ausübung der den Ortsbischöfen zugesprochenen Entscheidungsvollmacht (V) stellt die Deutsche Bischofskonferenz fest:

Bei der gegenwärtigen seelsorglichen Betreuung der Gemeinden liegt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der beschriebene „schwerwiegende Notfall“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor — daß nämlich „angesichts der Zahl der Beichtwilligen nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen auf rechte Weise zu hören, so daß diese — ohne ihre Schuld — die Gnade des Sakramentes oder die heilige Kommunion lange entbehren müßten“ (III). Darum sind die von den Richtlinien für die sakramentale Generalabsolution vorausgesetzten Bedingungen nicht gegeben.

Die Deutschen Bischöfe erwarten von allen Priestern, daß sie sich gewissenhaft an die vorgelegten Anordnungen halten und dadurch die Gläubigen vor weiterer Verunsicherung bewahren. Sie hoffen, daß durch die verschiedenen Formen der christlichen Buße im ganzen Volk Gottes der ernste Wille zur Umkehr gestärkt und der Empfang des Bußsakramentes gefördert werde.

Nr. 125

Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche

1. Die Frage

Oft wird uns die Frage gestellt: Unter welchen Umständen und unter welchen Bedingungen kann man Gläubige anderer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche zulassen?

Die Frage ist nicht neu. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil (im Dekret über den Ökumenismus *Unitatis Redintegratio*) und das Ökumenische Direktorium haben sich damit befaßt¹.

In den pastoralen Richtlinien, die hier vorgelegt werden, geht es nicht darum, die jetzt geltenden Bestimmungen abzuändern, sondern sie zu erläutern durch klare Herausstellung der Lehrgrundsätze,

von denen sie sich herleiten, und so ihre Handhabung zu erleichtern.

2. Die Eucharistie und das Geheimnis der Kirche

Zwischen dem Geheimnis der Kirche und dem Geheimnis der Eucharistie besteht ein inniger Zusammenhang.

a) Die Eucharistie enthält in Wirklichkeit den Seinsgrund selbst für das Bestehen und die Einheit der Kirche: den im Opfer dargebrachten und den Gläubigen als Brot des ewigen Lebens geschenkten Leib Christi. Das Sakrament des Leibes und Blutes Christi, das der Kirche zur Grundlegung ihrer selbst gegeben wurde, umfaßt seinem Wesen nach:

— die von Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen mit den Priestern, übertragene Dienstvollmacht, seine priesterliche Tat sakramental zu vergegenwärtigen, durch die er sich ein für alle Mal seinem Vater im Heiligen Geist dargebracht und seinen Gläubigen dahingegeben hat, damit sie eins seien in ihm;

— die Einheit dieses Dienstamtes, das im Namen Christi, des Hauptes der Kirche, und damit in der hierarchischen Gemeinschaft der Diener dieses Amtes ausgeübt werden muß;

— den Glauben der Kirche, den sie in der eucharistischen Handlung bekennt und durch den sie im Heiligen Geist auf das Geschenk Christi, so wie es in Wahrheit ist, antwortet.

Das Sakrament der Eucharistie, im vollen Sinne verstanden mit diesen drei Elementen, bezeichnet eine bereits bestehende, durch Ihn verwirklichte Einheit, die unverlierbare Einheit der sichtbaren Kirche Christi².

b) „Die Feier der Messe als Handlung Christi und des hierarchisch geordneten Gottesvolkes, bildet den Mittelpunkt des ganzen christlichen Gesamtlebens sowohl für die Ortskirche wie für jeden einzelnen Gläubigen“³. Indem die Kirche in der Messe das Geheimnis Christi feiert, feiert sie ihr eigenes Geheimnis und macht darin konkret ihre Einheit offenbar.

Die um den Altar versammelten Gläubigen bringen das Opfer dar durch die Hand des Priesters, der im Namen Christi handelt, und sie vergegenwärtigen die Gemeinschaft des im Bekenntnis desselben Glaubens so geeinten Gottesvolkes, sie stellen das Zeichen und gewissermaßen die Vertretung einer umfassenderen Gegenwart dar.

Die Feier der Messe ist in sich selbst ein Bekenntnis des Glaubens, in dem sich die Kirche als ganze erkennt und ausdrückt. Wenn man den wunderbaren Inhalt der eucharistischen Gebete und den Reichtum der anderen entweder feststehenden oder nach dem Zyklus des liturgischen Jahres wechselnden

Teile der Messe betrachtet und daran denkt, daß die Liturgie des Wortes und die Liturgie der Eucharistie eine einzige Kulthandlung bilden⁴, wird man leicht feststellen, wie treffend wahr der Grundsatz ist: „lex orandi lex credendi“⁵. Die Messe besitzt auf diese Weise einen katechetischen Wert, den die jüngste Liturgiereform mit Recht anerkannt und unterstrichen hat. Die Kirche hat übrigens im Laufe der Geschichte sorgfältig darauf geachtet, die wichtigsten Grundgedanken des Glaubens und die bedeutendsten im gemeinsamen Glauben gewonnenen Erkenntnisse in ihre Liturgie aufzunehmen. Das geschah, sei es durch Einführung neuer Texte, sei es durch Schaffung neuer liturgischer Feste.

c) Der enge Zusammenhang zwischen der Eucharistiefeyer der Ortsgemeinde und der Gesamtgemeinschaft der Kirche wird in den eucharistischen Gebeten auch hervorgehoben durch die besondere Erwähnung des Papstes, des Ortsbischofs und der anderen Bischöfe, die dem Bischofskollegium angehören.

Was wir hier über die Eucharistie als Mitte und Höhepunkt des christlichen Lebens gesagt haben, gilt für die ganze Kirche und für jedes ihrer Glieder, in besonderer Weise aber für jene, die aktiv an der Feier der Messe teilnehmen, und ganz besonders für jene, die dabei den Leib Christi empfangen. Der Empfang der hl. Kommunion während der Messe ist in der Tat die vollkommenste Form der Teilnahme an der Eucharistie, weil durch sie das Wort des Herrn befolgt wird: „Nehmt und esset“⁶.

3. Die Eucharistie, eine geistliche Nahrung

Die Wirkung der Eucharistie besteht auch darin, jene geistlich zu nähren, die sie als das empfangen, was sie dem Glauben der Kirche nach in Wahrheit ist: Fleisch und Blut des Herrn, gereicht als Speise des ewigen Lebens (vgl. Jo 6, 54—58). Für die Getauften ist die Eucharistie eine geistliche Speise, durch die sie das Leben Christi selbst leben, tiefer in ihn eingegliedert werden und am Geheimnis seines ganzen Heilswerkes innigen Anteil haben. „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, bleibt in mir und ich in ihm“ (Jo 6, 56).

a) In dieser Eigenschaft als Sakrament der vollen Einigung mit Christus⁷ und der Vollendung des geistlichen Lebens ist die Eucharistie für jeden Christen notwendig, wie der Herr sagte: „Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes eßt und nicht sein Blut trinkt, werdet ihr das Leben nicht in euch haben“ (Jo 6, 53). Diejenigen, die das Leben der Gnade intensiv leben, empfinden das drängende Bedürfnis nach dieser geistlichen Nahrung. Die Kirche ermu-

tigt übrigens zum täglichen Empfang der Eucharistie.

b) Als geistliche Speise, welche die Wirkung hat, den Christen aufs engste mit Christus Jesus zu verbinden, ist die Eucharistie keineswegs das Mittel, ausschließlich individuelle Strebungen zu befriedigen, mögen diese auch noch so erhaben sein. Denn aus der Einheit der Gläubigen mit Christus, dem Haupt des Mystischen Leibes, erwächst die Einheit der Gläubigen untereinander. Mit der gemeinsamen Teilhabe am eucharistischen Brot begründet der hl. Paulus die Einheit aller Gläubigen: „Weil es ein einziges Brot ist, sind wir viele ein einziger Leib, denn wir alle haben Anteil an dem einen Brot“ (1. Kor 10, 17). Kraft dieses Sakramentes „wird der Mensch Christus einverleibt und mit seinen Gliedern vereinigt“⁸. Durch den häufigen Empfang der Eucharistie werden die Gläubigen immer mehr in den Leib Christi eingegliedert und erhalten immer tiefer Anteil am Geheimnis der Kirche.

c) Das geistliche Bedürfnis nach der Eucharistie zielt also nicht nur auf das persönliche Wachstum des geistlichen Lebens, sondern zugleich und untrennbar auf unser tieferes Hineingenommensein in die Kirche Christi, „die sein Leib ist, die Fülle dessen, der alles in allem erfüllt“ (Eph 1, 23).

4. Grundsätzliche Richtlinien, um Einzelfälle einer Zulassung zu beurteilen

Für die Mitglieder der katholischen Kirche gehören diese beiden Aspekte des eucharistischen Geheimnisses untrennbar zusammen: die Eucharistie ist die Feier der gesamten im selben Glauben geeinten kirchlichen Gemeinschaft und sie ist eine Nahrung, welche die Bedürfnisse des geistlichen Lebens eines jeden einzelnen als Person und Glied der Kirche befriedigt. Das wird vollends der Fall sein an dem Tag, wo nach dem Willen des Herrn alle Jünger Christi in einer einzigen Kirche vereint sein werden. Wie jedoch verhält es sich heute, im Zustand der Spaltung der Christen? In jedem Getauften ist das geistliche Bedürfnis nach der Eucharistie gegeben. Diejenigen, die sich nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche befinden, wenden sich, ihrem Gewissen folgend, an die Amtsträger ihrer eigenen Gemeinschaften. Was sollen aber jene von ihnen tun, die sich nicht an ihren eigenen Geistlichen wenden können oder die aus anderen Gründen einen Priester der katholischen Kirche um die Eucharistie bitten?

Das Ökumenische Direktorium hat darauf hingewiesen, daß es gleichzeitig die doppelte berechtigte Forderung zu erfüllen gilt: die Wahrung der Integrität der kirchlichen Gemeinschaft und die Sorge um das Wohl der Seelen. Hinter dieser Bestimmung

des Direktoriums stehen zwei grundlegende Leitgedanken:

a) Der enge Zusammenhang zwischen dem Geheimnis der Kirche und dem Geheimnis der Eucharistie darf niemals verfälscht werden, wie immer die pastoralen Initiativen sein mögen, zu denen man sich in bestimmten Fällen veranlaßt sieht. Ihrer ganzen Natur nach meint die Feier der Eucharistie die Fülle im Bekenntnis des Glaubens und in der kirchlichen Gemeinschaft. Dieser Grundsatz darf niemals verdunkelt werden. Davon muß vielmehr in diesem Bereich unser Handeln bestimmt sein.

b) Dieser Grundsatz wird nicht verdunkelt, wenn die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche, in besonderen Fällen, auf jene Christen beschränkt bleibt, die einen Glauben an dieses Sakrament haben, der mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, und ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis nach der Speise der Eucharistie empfinden, sich aber für längere Zeit nicht an einen Diener ihrer eigenen Gemeinschaft wenden können und daher aus freiem Antrieb um dieses Sakrament bitten: vorausgesetzt daß sie darauf entsprechend vorbereitet sind und einen dem Christen würdigen Lebenswandel führen. Das geistliche Bedürfnis muß in dem Sinn verstanden werden, den wir weiter oben (vgl. Nr. 3 b und c) dargelegt haben: als Bedürfnis nach Wachstum im geistlichen Leben und als Bedürfnis nach tiefer Hineinnahme in das Geheimnis der Kirche und ihrer Einheit.

Darüber hinaus wird es notwendig sein, in pastoraler Sorge zu wachen, daß, auch wo diese Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion keine Gefahr oder Verwirrung für den Glauben der katholischen Gläubigen mit sich bringe⁹.

5. Die auf diesen Grundsätzen beruhenden Unterschiede im Verhalten gegenüber Angehörigen der orientalischen Kirchen und den übrigen Christen

Das Ökumenische Direktorium¹⁰ sieht bei der Zulassung zur eucharistischen Gemeinschaft in der katholischen Kirche eine unterschiedliche Regelung vor für die von uns getrennten Ostchristen und für die übrigen Christen. Der Grund dafür ist: die orientalischen Kirchen, obwohl von uns getrennt, haben doch wahre Sakramente, vor allem, dank der apostolischen Sukzession, das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie ganz eng mit uns verbunden sind, so daß die Gefahr der Verdunkelung des Zusammenhanges zwischen eucharistischer Gemeinschaft und kirchlicher Gemeinschaft verhältnismäßig gering ist¹¹. Vor kurzem erinnerte der Heilige Vater daran, daß zwischen „unserer Kirche und den

ehrwürdigen orthodoxen Kirchen zwar keine vollkommene, aber doch bereits eine fast volle Gemeinschaft besteht, die sich aus unserer gemeinsamen Teilhabe am Geheimnis Christi und seiner Kirche ergibt“¹².

Wenn es sich dagegen um Christen handelt, die Gemeinschaften angehören, deren Glaube an die Eucharistie sich von dem der Kirche unterscheidet und die kein Sakrament der Weihe haben, so bringt deren Zulassung zur katholischen Eucharistie die Gefahr mit sich, daß die wesentliche Beziehung zwischen eucharistischer Gemeinschaft und kirchlicher Gemeinschaft verdunkelt wird. Deshalb behandelt das Direktorium diese Fälle verschieden von denen der Ostchristen und sieht eine Zulassung nur in ziemlich seltenen Ausnahmefällen vor, in Fällen „dringender Notwendigkeit“. In solchen Fällen wird von diesen Christen verlangt, daß sie einen Glauben an die Eucharistie bekunden, der dem Glauben der katholischen Kirche entspricht, d. h. wie sie von Christus eingesetzt wurde und wie ihn die katholische Kirche überliefert. Den Orthodoxen dagegen wird diese Frage nicht gestellt, weil sie einer Kirche angehören, deren Glaube an die Eucharistie unserem Glauben entspricht.

6. Die für die Beurteilung der Einzelfälle zuständige Autorität; — Sinn von Nr. 55 des Ökumenischen Direktoriums

Nr. 55 des Direktoriums läßt der bischöflichen Autorität einen Spielraum in der Bestimmung, ob die für diese ziemlich seltenen Ausnahmefälle geforderten Bedingungen wirklich erfüllt sind. Wenn es sich um Fälle handelt, die in einer Gegend ziemlich häufig vorkommen, und zwar in einer gewissen gleichbleibenden Form, können die Bischofskonferenzen bestimmte Regelungen treffen. Meistens liegt es jedoch beim Ortsbischof, eine Entscheidung zu fällen; denn nur er wird wirklich in der Lage sein, alle Umstände eines besonderen Falles zu überblicken und konkret zu entscheiden, was zu geschehen hat.

Außer der Todesgefahr erwähnt das Direktorium zwei Beispiele, nämlich Gefängnis und Verfolgung; aber es spricht auch von „anderen Fällen solcher dringender Notwendigkeit“. Fälle dieser Art bleiben nicht auf Situationen von Unterdrückung und Gefahr beschränkt. Es kann sich um Christen handeln, die sich in schwerer geistlicher Not befinden und keine Möglichkeit haben, sich an ihre eigenen Gemeinschaften zu wenden. Als Beispiel diene die Diaspora: In unserer Zeit der Massenbewegungen unter der Bevölkerung kommt es häufiger vor als in der Vergangenheit, daß sich nicht-katholische Christen hier und dort mitten in katholischen Ge-

genden verstreut finden. Diese Christen entbehren oft jeder Hilfe von seiten ihrer eigenen Gemeinschaften, oder sie können sich an diese nur um den Preis vieler Kosten und großer Anstrengungen wenden. Wenn sie die anderen vom Direktorium vorgesehenen Bedingungen erfüllen, können diese Gläubigen zur eucharistischen Kommunion zugelassen werden; aber es wird beim Ortsbischof liegen, jeden einzelnen Fall zu prüfen.

Hanc Instructionem pastoralem Summus Pontifex Paulus VI, cum litteris Em.mi Cardinalis a Secretis Status die 25 mensis Maii 1972 infrascripto Secretariatus Card. Praesidi missis, approbavit et publici iuris fieri iussit.

Datum Romae, ex aedibus Secretariatus ad christianorum unitatem fovendam, die 1 mensis Iunii 1972.

Ioannes Card. Willebrands
Praeses

Fr. Hieronymus Hamer, o. p.
a Secretis

ANMERKUNGEN:

¹ Dekret über den Ökumenismus *Unitatis Redintegratio* Nr. 8: „Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst (communicatio in sacris) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade.

Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfielt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier korrekt zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist“. Vgl. auch das Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* Nr. 27.

Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse über die ökumenische Aufgabe (=Ökumenisches Direktorium), in *AAS* 59 (1967) 574—592.

1. Die „communicatio in sacris“ mit den von uns getrennten orientalischen Brüdern.

„Außer in Notfällen ist ein gültiger Grund für die Teilnahme an den Sakramenten vorhanden, wenn wegen besonderer Umstände allzu lange eine materielle oder moralische Unmöglichkeit besteht, die Sakramente in der eigenen Kirche zu empfangen. Ohne rechtmäßigen Grund soll ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden“ (Nr. 44).

2. Die gottesdienstliche Gemeinschaft („communicatio in sacris“) mit den anderen getrennten Brüdern.

„Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt. Wo diese Einheit des Glaubens bezüglich der Sakramente fehlt, soll die Mitfeier der getrennten Brüder mit Katholiken, besonders bei den Sakramenten des Altares, der Buße und der Krankensalbung, untersagt sein. Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (vgl. *Unitatis Redintegratio* Nr. 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten.

Dieser Zutritt kann erlaubt sein bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis), wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Pfarrer die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der katholischen Kirche zum Ausdruck bringt und in der rechten inneren Verfassung ist. In anderen ähnlich dringenden Notfällen soll der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden. Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen“ (Nr. 55).

Vgl. auch: Erklärung des Sekretariates für die Einheit der Christen *Zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefiern konfessionsverschiedener Christen*, italienischer Text in „*L'Osservatore Romano*“ vom 12./13. Januar 1970 (*AAS* 62 [1970] 184 bis 188).

² Vgl. *Lumen Gentium* Nr. 3; *Unitatis Redintegratio* Nr. 4.

³ „Celebratio Missae, ut actio Christi et populi Dei hierarchice ordinati, centrum est totius vitae christianae pro Ecclesia tum universa tum locali, ac pro singulis fidelibus“ (Instructio generalis missalis romani, cap. I, n. 1).

⁴ Vgl. *Presbyterorum Ordinis* Nr. 4.

⁵ Vgl. Pius XI, Enc. „*Quas primas*“, 28. Dez. 1925: *AAS* 17 (1925) 598; Conc. Vat. II, *Presbyterorum Ordinis* Nr. 5, *Sacrosanctum Concilium* Nr. 2, 6.

⁶ „Perfectior Missae participatio“ (Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium* Nr. 55). Vgl. *Instructio de cultu mysterii eucharistici: Eucharisticum mysterium* vom 25. Mai 1967, Nr. 12, *AAS* 59 (1967) 549.

Der Empfang derselben Taufe reicht noch nicht aus, den Zugang zur eucharistischen Kommunion zu gestatten. In der Tat drückt die Teilnahme an der Eucharistie das vollständige Bekenntnis des Glaubens und die völlige Eingliederung in die Kirche aus, zu denen das Sakrament der Taufe hinführt. Die Taufe begründet „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Dennoch ist die Taufe nur ein Anfang und Ausgangspunkt, da sie ihrem Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Daher ist die Taufe hingeeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, schließlich auf die vollständige Eingliederung in die eucharistische Gemeinschaft“ (*Unitatis Redintegratio* Nr. 22).

⁷ Vgl. *Presbyterorum Ordinis* Nr. 5.

⁸ „Homo Christo incorporatur et membris eius unitur“ (Konzil von Florenz, Decretum pro Armenis, DB 698; DS 1322). Beim hl. Thomas von Aquin findet sich oft der Ausdruck *sacramentum ecclesiasticae unitatis*. (Z. B.: *Summa theol.*, q. 73, a 2, ad c). Die Eucharistie schafft die Einheit der Kirche, genauer gesagt: sie schafft den Mystischen Leib, weil sie den wirklichen Leib Christi enthält.

⁹ Vgl. *Orientalium Ecclesiarum* Nr. 26.

¹⁰ Vgl. *Ökumenisches Direktorium* Nr. 44 und 55.

¹¹ Wir fügen hier zwei wichtige Abschnitte des *Ökumenischen Direktoriums* an (Nr. 39 und 40), die zum Teil wörtlich aus Konzilstexten entnommen sind.

39. „Da diese (orientalischen) Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam“ (*Unitatis Redintegratio* Nr. 15; vgl. auch das Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* Nr. 24—29).

40. Zwischen der katholischen Kirche und den von uns getrennten Ostkirchen besteht in Glaubenssachen eine recht

enge Gemeinschaft (vgl. *Unitatis Redintegratio* Nr. 14). Zudem „baut sich auf und wächst durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes“ und „diese Kirchen besitzen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie“... (ibid. Nr. 15).

¹² Brief an den Patriarchen Athenagoras vom 8. Februar 1971, veröffentlicht in „L'Osservatore Romano“ vom 7. März 1971. Der Brief wurde dem Metropoliten Meliton von Chalcedon, anlässlich seines Besuches beim Heiligen Vater am 8. Februar 1971, übergeben.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Instruktion des Einheitssekretariates über die Zulassung zur Heiligen Kommunion in besonderen Fällen

Es muß jeden Christen, der vom Anliegen des Hohenpriesterlichen Gebetes Jesu bewegt ist, zutiefst berühren, daß durch die Spaltung der Christenheit der gemeinsame Empfang gerade jenes Sakramentes nicht möglich ist, das der Herr uns als Ausdruck der Einheit seines Leibes, der Kirche, gegeben hat. Notwendig erfüllt uns Christen deshalb das Verlangen nach der gemeinsamen Teilhabe am eucharistischen Mahl.

Dieses Mahl ist jedoch nicht zunächst Ausdruck unseres menschlichen Willens zur Gemeinschaft, sondern Vermächtnis des Herrn, der uns darin teilgibt am Heil seines Todes und seiner Auferstehung. Deshalb können wir Menschen nicht, kann auch die Kirche nicht nach Belieben über dieses Vermächtnis verfügen, sondern nur die Feier der Eucharistie nach dem Willen des Herrn ordnen.

Diesem Ziel wollen auch die seelsorglichen Richtlinien dienen, die das Sekretariat für die Einheit der Christen am 1. Juni 1972 herausgegeben hat zu der Frage, unter welchen Umständen Gläubige anderer Glaubensgemeinschaften zur Kommunion in der katholischen Kirche zugelassen werden können. Weil Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft ist und die Teilnahme am Herrenmahl zugleich Bekenntnis zur konkreten Gemeinschaft der Kirche, ist angesichts der gespaltenen Christenheit diese Zulassung nur in besonderen Fällen und unter bestimmten Bedingungen möglich.

Daher legt die Deutsche Bischofskonferenz in Anwendung der Instruktion folgendes fest:

1. Einzelnen nichtkatholischen Christen darf die Heilige Kommunion gereicht werden, wenn Todesgefahr besteht oder eine schwere Notlage (Verfolgung, Gefängnis) gegeben ist oder wenn es diesen Christen für längere Zeit unmöglich ist, sich an einen Diener der eigenen Glaubensgemeinschaft wenden zu können.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

a) Der nichtkatholische Christ muß „persönlich

einen Glauben an die Eucharistie bekunden, der mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt“ (Instr. 4, b).

b) Er muß ein geistliches Bedürfnis haben, d. h. ein Verlangen „nach Wachstum im geistlichen Leben und nach tieferer Hineinnahme in das Geheimnis der Kirche und ihrer Einheit“ (Instr. 4, b).

c) Er muß in der eigenen Glaubensgemeinschaft zu den Sakramenten zugelassen sein. Wiederverheiratete und Geschiedene haben — gemäß der allgemeinen Ordnung der katholischen Kirche — keinen Zugang zur Eucharistie.

d) Gefordert ist selbstverständlich auch eine entsprechende Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie (durch Buße und ggf. Beichte).

e) Es muß der Wille vorhanden sein, ein dem Evangelium entsprechendes Leben zu führen.

2. Bei den orthodoxen Christen kann der rechte Eucharistieglaube vorausgesetzt werden.

3. Christen der reformatorischen Bekenntnisse sind anzuhaltend, ihren Glauben an die Eucharistie persönlich zu bekunden. Das kann geschehen in einem persönlichen Gespräch mit dem katholischen Priester. Die Entscheidung liegt beim Ortsbischof, der bei nicht generell geregelten Fällen anzugehen ist.

4. Die Entscheidung darüber, ob die oben unter 1 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, liegt in Zweifelsfällen beim Ortsbischof. Er ist auch bei allen nicht generell durch die Bischofskonferenz geregelten Fällen anzugehen.

5. Es ist für die Deutschen Bischöfe eine Pflicht darauf hinzuweisen, daß die in der Instruktion ermöglichte beschränkte offene Kommunion nur mit den Orthodoxen auf der Basis der Gegenseitigkeit möglich ist, nicht aber mit den reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften; denn diesen fehlt das Weihesakrament und damit die „volle Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums“ (Ök. Dekr.). Ein Katholik darf auch im Notfall nur von einem gültig geweihten Priester das Sakrament erbitten.

6. Aus ökumenischem Denken heraus ist alles zu vermeiden, was der katholischen oder der nichtkatholischen Gemeinde zum Ärgernis gereichen könnte. Das gilt vor allem für gelegentliche Versuche, eine offene Kommunion oder Interkommunion zu erzwingen oder demonstrativ zu üben. Eine ohne die o. g. Voraussetzungen gewährte offene Kommunion ist kein Weg zu Einheit, weil sie kirchliche Gemeinschaft vortäuscht, die nicht besteht.

7. Die Priester sind gehalten, die Gläubigen über Sinn und Ziel der genannten Richtlinien zu informieren.

Die Einheit der Kirche und damit die volle Abendmahlsgemeinschaft bleiben ein Ziel, für das wir unablässig beten und arbeiten müssen.

Erzbischöfliches Ordinariat